

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) – Auf einen Blick

Finanzierung

Die GKV ist neben der Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung zentraler Bestandteil des deutschen Sozialversicherungssystems. Sie ist im Umlageverfahren organisiert, d.h. die laufenden Ausgaben für Versicherungsleistungen und Verwaltung werden im Wesentlichen aus den laufenden Einnahmen finanziert. Die Einnahmen setzen sich in erster Linie aus Beitragszahlungen der Versicherten und z.T. auch aus Zuweisungen des Bundes (Bundeszuschuss) sowie sonstigen Einnahmen zusammen.

Beiträge

Beitragspflichtige Einnahmen von Pflichtversicherten sind Arbeitsentgelt, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, sogenannte Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten) sowie Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, das neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen gezahlt wird.

Freiwillige Mitglieder zahlen zusätzlich Beiträge aus sonstigen Einnahmen wie zum Beispiel aus Einnahmen aus Kapitalvermögen oder aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Beiträge in der GKV sind einkommensabhängig und werden automatisch vom Lohn abgezogen. Der einheitliche Beitragssatz beträgt seit dem 01.01.2015 14,6 Prozent und wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt (für privat versicherte Angestellte zahlt der Arbeitgeber ebenfalls einen Zuschuss, der dem Arbeitgeberanteil am allgemeinen Beitrag der GKV entspricht). Beamte, Selbstständige und Geistliche zahlen den vollen Beitragssatz.

Wenn die Einnahmen nicht zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben ausreichen, können Krankenkassen Zusatzbeiträge erheben, die vom Arbeitnehmer allein getragen werden. Ab einer bestimmten Grenze, der so genannten Beitragsbemessungsgrenze, werden die Beiträge gedeckelt, das heißt, in die Berechnung der Beiträge fließt nur der Einkommensanteil ein, der unter dieser Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner und Kinder von Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung sind unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Kinder sind nicht beitragsfrei mitversichert, wenn ein Elternteil privat versichert ist und sein Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze liegt.

Leistungen

Der Leistungsumfang der GKV ist gesetzlich vorgegeben (Pflichtleistungen), wobei Krankenkassen auch darüber hinausgehende Leistungen anbieten dürfen (Satzungsleistungen). Über 90 Prozent der Leistungen sind jedoch gesetzlich einheitlich für alle GKV-Versicherten festgelegt. Die Regelversorgung bei Zahnbehandlungen wird von der GKV übernommen, für Zahnersatz werden sogenannte „Festzuschüsse“ gezahlt.

Ärztliche Leistungen, die nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören („Individuelle Gesundheitsleistungen“, kurz: IGeL), müssen vom Versicherten selbst gezahlt werden.

Gesetzlich Versicherte können ihren GKV-Schutz durch ambulante oder stationäre PKV-Zusatzversicherungen (z.B. Chefarztbehandlung, Zahnersatz, Sehhilfen etc.) erweitern.

Wechsel der Krankenkasse

Krankenkassenmitglieder können unabhängig davon, ob sie die geltende Bindungsfrist von 18 Monaten erfüllt haben, ihre Krankenkasse wechseln, wenn diese Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder den Zusatzbeitragssatz erhöht (Sonderkündigungsrecht).

Eine gute Beratung hilft Ihnen, die richtige Entscheidung zu treffen.

Ihr Team der Boss-Assekuranz